

und

**der Kinder- und Jugendhilfe-Verbund gGmbH Bremen
Schwachhauser Heerstraße 108
28209 Bremen**

schließen folgende

Vereinbarung auf der Grundlage von § 77 SGB VIII

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung und Prüfung in der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII (SPFH) für den Kinder- und Jugendhilfe-Verbund gGmbH Bremen, Schwachhauser Heerstraße 108, 28209 Bremen (Einrichtungsträger). Grundlage des Vertrages ist die beiliegende Anlage 1 (Leistungsangebotstyp Sozialpädagogische Familienhilfe) und der Berechnungsbogen (Anlage 2).

2. Leistung

2. 1. Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der Anlage zum Vertrag zu entnehmen.

Der Personalmix (Ziffer 6 der Anlage 1) ist für den Einrichtungsträger wie folgt festgelegt und Grundlage der Berechnung der Pauschalen:

- 80 v.H. Diplom-Sozialpädagog(en)/-innen bzw. Diplom-Sozialarbeiter(-innen);
 - 20 v.H. Erzieher(innen), Hauswirtschafter(innen), Kinderpfleger(innen) sowie Sozialassistent(inn)en. Die Gewichtung innerhalb dieser Berufsgruppen ist dem beigefügten Berechnungsschema zu entnehmen.
-

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Die vereinbarte Strukturqualität steht unter dem Vorbehalt des Ergebnisses einer zukünftigen externen Evaluation. Im Hinblick auf weitere Festlegungen und Regelungen wird auf die Nebenabrede im Protokoll der Vertragskommission SGB VIII am 06.06.07 verwiesen.

3. Entgelt

3.1. Die fallgruppenbezogenen Pauschalen für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen betragen:

In der Fallgruppe 1	835,95 € pro Familie im Monat.
In der Fallgruppe 2	1.228,86 € pro Familie im Monat.

3.2 Die Definition der Fallgruppen und die Kriterien für die Zuordnung zu einer der o.g. Fallgruppen sind der Anlage zu entnehmen.

3.3 Mit den Pauschalen nach Ziffer 3.1 sind alle direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung und die Zeiten für Urlaub, Krankheit etc. abgegolten. Hierzu zählen die unmittelbaren Zeiten in der Familie, die Vor- und Nachbereitung der Familienarbeit, Fahrtzeiten, Ausfallzeiten durch Krankheit, Fortbildung, Supervision der Familienhelferinnen, die Zeiten für Dienstbesprechungen, Falldokumentation sowie Teilnahme an der Hilfeplanung. Ebenso sind mit den Pauschalen alle weiteren Kosten der Leitung, Koordination und Qualitätssicherung sowie Verwal-

tung/Overhead und alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Sachkosten und die zur Sicherstellung eines wirtschaftlich arbeitenden ambulanten Fachdienstes notwendigen Sach- und Betriebskosten (inkl. Afa, Miete, Büromittel etc.) refinanziert.

3.4. Die Berechnungsgrundlagen sind dem beigefügten Berechnungsschema (Anlage 2) zu entnehmen.

3.5. Die Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.6. Die Abrechnung der Fallpauschalen 1 und 2 erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat grundsätzlich anteilig für die geleisteten Tage.

Liegt der Beginn oder die Beendigung einer SPFH ab dem zweiten Bewilligungshalbjahr im laufenden Monat, erfolgt eine tageweise Abrechnung der jeweiligen Fallpauschale.

Der Tagessatz wird mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Die Rundung erfolgt erst bei der Berechnung des anteiligen Monatsbetrages.

Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit der Familie aufgrund von Urlaub, Mutter-Kind-Kuren etc., in denen die SPFH nicht stattfindet, können nicht abgerechnet werden. Für anteilige Tage erfolgt auch hier die tageweise Abrechnung.

3.7. Wegen der erhöhten Leistungsintensität in der Eingangsphase, kann der Einrichtungsträger bei nicht vorhersehbarem vorzeitigem Abbruch der SPFH während eines Monats innerhalb des ersten Bewilligungsquartals – insbesondere bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Familie und im Falle einer eintretenden akuten Kindeswohlgefährdung, die im Rahmen der Kindeswohlsicherung eine nicht nur vorübergehende Herausnahme des Kindes bzw. der Kinder aus der Familie erforderlich macht bzw. bei Tod der Eltern -, die entsprechende Pauschale im Monat

des Abbruchs mit dem zweifachen Satz abrechnen. Ausnahme: Erfolgt ein Abbruch im zweiten Quartal des Bewilligungszeitraumes, kann diese mit einem Faktor von 1,5 zur Abrechnung kommen. Erfolgt ein solcher Abbruch im laufenden Monat (tageweise Abrechnung), kann die Pauschale zu 100 v. H. in Rechnung gestellt werden. Der Einrichtungsträger legt der Abrechnung in diesen Fällen die familienbezogenen Einsatzpläne, aus denen die Einsätze, Beginn und Ende der SPFH hervorgehen und nachgewiesen sind, bei.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

4.2 Abweichend der in Ziffer 4.1 und den in der Anlage 1 zum Vertrag festgelegten Regelungen zur Vorlage des Qualitätsentwicklungsberichts, vereinbaren die Vertragspartner, dass dieser dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. März 2012 zugeht.

Mit dem als Anlage 3 beigefügten Formblatt erfolgt in den unter Ziffer 2.2 definierten, nach fallgruppenbezogenen Pauschalen, die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständigen Sachgebietsleiter im Sozialdienst Junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrum.

Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Der Einrichtungsträger sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentationen zu, die in der Vertragskommission nach § 78 f SGB VIII für den Leistungsbereich nach § 77 SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden sollen.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Die Vereinbarung nach Ziffer 3 (Entgelte) gilt für die Zeit vom 1.3.11 bis 29.02.2012 und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Vereinbarungszeitraumes.

5.2. Zur vollständigen Aufhebung dieser Vereinbarung insgesamt, bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 5.1. bestimmten Laufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten.

5.3. Bei Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen den Verbänden der Einrichtungsträger und dem Sozial- und Jugendhilfeträger über Veränderungen von Leistungs- und Vergütungsstandards wird die in Ziffer 3 vereinbarte Vergütung ungeachtet der Vereinbarungsdauer unter Anwendung der rahmenvertraglichen Regelungen unverzüglich neu verhandelt und vereinbart.

7. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich rechtlichen Vertrag.

Bremen, im Februar 2011

Die Senatorin für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales

Einrichtungsträger

Kinder- und Jugendhilfe-Verband

